



E I N L A D U N G

Zur 8. ordentlichen Generalversammlung der Verwaltungsgenossenschaft Österreichische Apothekerbank eG

Datum: 13. Mai 2025

Beginn: 15:00 Uhr

Ort: 1090 Wien, Spitalgasse 31, Apothekerhaus, Festsaal 1. Stock

HINWEIS gemäß § 33 Abs. 4 der Satzung: Ist die nach Abs 1 und 2 erforderliche Anzahl der Mitglieder in der Generalversammlung nicht anwesend oder vertreten, so kann über die in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer halben Stunde um **15:30 Uhr**, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden.

T A G E S O R D N U N G

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit, Bestellung eines Schriftführers, der Stimmzähler
2. Vorlage des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 und des Geschäftsberichts des Vorstandes über das Geschäftsjahr 2024
3. Bericht des Aufsichtsrates
4. Feststellung des Jahresabschlusses 2024 und Beschlussfassung über den Bericht des Vorstandes sowie die Ergebnisverwendung
5. Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2024
6. Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2024
7. Beschlussfassung Verkauf Aktien Österreichische Ärzte- und Apothekerbank AG
8. Satzungsänderung der Verwaltungsgenossenschaft Österreichische Apothekerbank eG wie folgt:

8.1. Änderung von § 7 (2):

bisherige Fassung (alt):

(2) Wird eine Gesellschaft oder juristische Person, die Mitglied der Genossenschaft ist, aufgelöst, so gilt sie mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in welchem die Auflösung erfolgt ist, als ausgeschieden.

neue Fassung (neu):

(2) Wird eine Gesellschaft oder juristische Person, die Mitglied der Genossenschaft ist, aufgelöst, so gilt sie mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in welchem die Auflösung erfolgt ist, als ausgeschieden. Im Fall einer Gesamtrechtsnachfolge ist die Fortsetzung der Mitgliedschaft von der Zustimmung des Vorstandes (§ 4 Abs 2) abhängig.

8.2. Änderung von § 16 (2):

bisherige Fassung (alt):

(2) Die gefassten Beschlüsse sind in Protokollen, die von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben sind, festzuhalten. Dies kann durch Eintragung in ein mit Seitenzahlen versehenes Buch geschehen oder durch Führung der Protokolle in Lose-Blatt-Form, wobei die einzelnen Seiten der Protokolle innerhalb eines Jahres mit fortlaufenden Nummern und Paraphen

E I N L A D U N G

Zur 8. ordentlichen Generalversammlung der Verwaltungsgenossenschaft Österreichische Apothekerbank eG

zu versehen sind.

neue Fassung (neu):

(2) Die gefassten Beschlüsse sind in Protokollen, die von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben sind, festzuhalten. Dies kann durch Eintragung in ein mit Seitenzahlen versehenes Buch geschehen oder durch Führung der Protokolle in Lose-Blatt-Form, wobei die einzelnen Seiten der Protokolle innerhalb eines Jahres mit fortlaufenden Nummern und Paraphen zu versehen sind. Die Archivierung kann auch in elektronischer Form erfolgen, wenn die Unveränderbarkeit und die Möglichkeit der Einsichtnahme gewährleistet sind.

8.3. Änderung von § 43 (1a):

bisherige Fassung (alt):

(1a) Vorbehaltlich sich aus Gesetz oder dieser Satzung ergebenden Einschränkungen können Gewinnausschüttungen nur vorgenommen werden, wenn (solange anwendbar) die Einhaltung der Vorschriften der Restrukturierungsvereinbarung 2015 und der Umsetzungsvereinbarung 2015 jeweils idgF bzw. der Nachtragsvereinbarung zur Restrukturierungsvereinbarung 2015 und der Vereinbarung zur Umsetzungsvereinbarung 2015, insbesondere in Bezug auf die Gewinnausschüttung gewährleistet ist.

neue Fassung (neu):

--- gestrichen / entfällt ---

8.4. Änderung von § 45 (2):

bisherige Fassung (alt):

(2) Die Liquidation erfolgt, wenn von der Generalversammlung nicht andere Personen zu Liquidatoren bestellt werden, durch den Vorstand nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Das nach Befriedigung der Genossenschaftsgläubiger und Rückzahlung der Geschäftsguthaben verbleibende Vermögen der Genossenschaft wird unter die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile verteilt.

neue Fassung (neu):

(2) Die Liquidation erfolgt, wenn von der Generalversammlung nicht andere Personen zu Liquidatoren bestellt werden, durch den Vorstand nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Das nach Befriedigung der Genossenschaftsgläubiger und Rückzahlung der Geschäftsguthaben verbleibende Vermögen der Genossenschaft wird unter die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile verteilt. Nach deren Beendigung werden die Bücher und Schriften dem Österreichischen Genossenschaftsverband in Verwahrung gegeben.

8.5. AUSFÜHRUNGSBESCHLUSS:

Für den Fall, dass das Firmenbuchgericht gegen die Eintragungsfähigkeit der geänderten Bestimmungen Bedenken erheben sollte, wird der Vorstand ermächtigt, diese gegen Berichterstattung an die nächste Generalversammlung so abzuändern, dass die Änderung im Firmenbuch eingetragen werden kann.

9. Allfälliges



E I N L A D U N G

Zur 8. ordentlichen Generalversammlung der Verwaltungsgenossenschaft Österreichische Apothekerbank eG

Wien, am 29.04.2025

Verwaltungsgenossenschaft Österreichische Apothekerbank eG

Der Vorstand

Othmar Schmid
Vorstandsvorsitzender

Prof. Dr. Johann Steindl
Stv. Vorstandsvorsitzender

Angeschlagen am: 29.04.2025

Abgenommen am:

HINWEIS gemäß § 26 Abs. 2 der Satzung: Jeder Genossenschafter hat in der Generalversammlung bis zu zehn Geschäftsanteilen eine Stimme, Genossenschafter mit mehr als zehn Geschäftsanteilen haben für je zehn weitere Geschäftsanteile eine weitere Stimme, kein Genossenschafter darf jedoch mehr als fünf Stimmen für sich ausüben. Die Vertretung eines Mitgliedes in der Generalversammlung kann nur durch ein anderes Mitglied, oder, wenn es eine juristische Person bzw. Personengesellschaft ist, durch einen Arbeitnehmer oder zur Vertretung berufenen Organwalter erfolgen, sofern das andere Mitglied, der Arbeitnehmer oder der nicht einzeln vertretungsbefugte Organwalter mit einer schriftlichen Vollmacht ausgestattet ist. Ein Mitglied kann jedoch nicht mehr als fünf andere Mitglieder vertreten. (dabei werden organschaftliche Vertretungen allerdings nicht mitgezählt)

Zur Einsicht in die Unterlagen während der Einberufungsfrist kontaktieren Sie uns bitte unter +43 (5) 04243 104 oder per E-Mail unter verw.apo@apobank.at

Wir freuen uns über Ihre Teilnahme und ersuchen Sie, uns Ihre Anmeldung unter +43 (5) 04243 104 oder per E-Mail unter verw.apo@apobank.at bis längstens 09.05.2025 bekannt zu geben.

Beilagen:

Nachstehende Unterlagen liegen während der Einberufungsfrist der Generalversammlung und während der Generalversammlung zur Einsichtnahme der Mitglieder in der Hauptgeschäftsstelle der Österreichischen Ärzte- und Apothekerbank AG auf

1. *Protokoll der 7. o. Generalversammlung vom 14.05.2024*
2. *Ad TOP 02: Jahresabschluss zum 31.12.2024*
3. *Ad TOP 03: Bericht des Aufsichtsrates*
4. *Ad TOP 04: Feststellung des Jahresabschlusses 2024*
5. *Ad TOP 04: Beschlussfassung über den Bericht des Vorstands sowie die Ergebnisverwendung*
6. *Ad TOP 07: Beschlussfassung Verkauf Aktien Österreichische Ärzte- und Apothekerbank AG*
7. *Ad TOP 08: Satzungsänderung der Verwaltungsgenossenschaft Österreichische Apothekerbank eG*